

**Satzung  
des Golf- und Landclubs Bad Salzuflen  
von 1956 e.V.**

Angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. März 1972

Änderungen vom 09. März 1975, 25. Mai 1979, 5. März 1989, 21. März 1993, 1. April 2001 und 27. Juni 2017

**Name, Sitz , Zweck und Gemeinnützigkeit**

§1

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen und trägt den Namen Golf- und Landclub Bad Salzuflen von 1956 e.V.
2. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lemgo unter VR 450 eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, dabei werden die Belange des Natur- und Umweltschutzes unterstützt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt im Wesentlichen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Geschäftsjahr**

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Mitgliedschaft**

§ 3

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die Rechte der Vollmitglieder.
  - Fördernde Mitglieder, natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
  - Erwachsene Vollmitglieder ab dem 35. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht und dem Recht der Benutzung der Vereinsanlagen.
  - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

- Junioren ab dem 19. Lebensjahr in Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, spätestens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres mit Stimm- und Wahlrecht und dem Recht der Benutzung der Vereisanlagen. Mit dem Abschluss der Ausbildung und/oder der Erreichung der Altersgrenze (nachfolgend zusammen „Ereigniseintritt“) werden die Junioren mit allen Rechten und Pflichten erwachsene Vollmitglieder zum 01.01. des Folgejahres, welches dem Ereigniseintritt folgt. Dies gilt nicht, wenn ein Junior der Umwandlung seiner Mitgliedschaft bis zum 31.12. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Golfclubs schriftlich widerspricht, in dem der Ereigniseintritt sich vollzieht.
- Passive Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht ohne allgemeines Spielrecht, aber mit eingeschränktem Recht der Ausübung des Golfsports auf der eigenen Vereisanlage. Den Umfang dieses Rechts regelt der Vorstand.
- Auswärtige Mitglieder, die ehemals Vollmitglied des Vereins waren und somit eine Aufnahme- und Investitionsumlage geleistet haben, deren Wohnort sich jedoch nun mehr als 100 KM von Bad Salzuflen entfernt befindet, mit Stimm- und Wahlrecht und dem Recht der Nutzung der Vereisanlagen.
- Fernmitglieder, mit Stimm- und Wahlrecht, deren Wohnort sich mehr als 150 KM von Bad Salzuflen entfernt befindet, deren Handicap in Bad Salzuflen geführt wird.
- Zweitmitglieder, ohne Stimm- und Wahlrecht, die bereits Vollmitglied eines anderen dem DGV angeschlossenen Golfclubs sind, in dem auch das Handicap geführt wird.
- Probemitglieder, deren Vollmitgliedschaft und damit die Benutzung der Vereisanlagen auf ein Kalenderjahr beschränkt sind. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Sowohl der GLC als auch das Probemitglied können im Probejahr ohne Angabe von Gründen das Mitgliedsverhältnis zum Ablauf des Probejahres kündigen.  
Sollte keine fristgerechte Kündigung vorliegen, geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Golfclub zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Aufnahmeausschuss-Mitgliedern. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität des Golfplatzes es zulässt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zur Abbuchung aller Gebühren, Beiträge und Umlagen zu erteilen.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Austrittsanzeige ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig; die Austrittsanzeige muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Dasselbe gilt für Statusänderungen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, seine Mitgliedschaftspflichten trotz Mahnung und / oder Verwarnung nicht erfüllt, insbesondere seine Beiträge und Umlagen nicht pünktlich bezahlt, die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verletzt, oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten scheint.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung beim Beirat einlegen. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorsitzenden des Beirates eingereicht und begründet werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Über die Berufung entscheidet der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand innerhalb von 3 Wochen mit einfacher Mehrheit. An der gemeinsamen Sitzung, die vom Vorsitzenden des Beirates einberufen wird, müssen außer ihm wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates, der Präsident und die Hälfte des Vorstandes teilnehmen. Alle anwesenden Teilnehmer haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der im Zeitpunkt der Beendigung noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte an dem Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **Rechte der Mitglieder**

### **§ 6**

Die Mitglieder sind – im Rahmen der erlassenen Platz- und Hausordnung – berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

## **Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7**

1. Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.
2. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns usw. werden durch den Spielausschuss festgelegt. Die strenge Befolgung der Golfregeln ist Voraussetzung der Durchführung des Spielbetriebs und deshalb oberstes Gebot für alle Mitglieder.

## **Verstöße gegen die Satzung**

### **§ 8**

1. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Mitgliedspflichten kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen ergreifen und Vereinsstrafen verhängen. Der Vorstand ist berechtigt:
  - ein Mitglied zu ermahnen oder zu verwarnen,
  - einem Mitglied zeitlich befristet zu untersagen, Vereinseinrichtungen zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Eine vom Vorstand verhängte Benutzungs-, Platz-, Turnier- oder Spielsperre darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.
3. Gegen die Anordnung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung beim Beirat einlegen. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung beim Vorsitzenden des Beirates eingereicht und begründet werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Über die Berufung entscheidet der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand innerhalb von drei Wochen mit einfacher Mehrheit.  
An der gemeinsamen Sitzung, die vom Vorsitzenden des Beirates einberufen wird, müssen außer ihm wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates, der Präsident und die Hälfte des Vorstandes teilnehmen. Alle anwesenden Teilnehmer haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **Aufnahmegebühren, Jahresbeitrag, Umlagen und Spielgebühren**

### **§ 9**

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage zu bezahlen. Hiervon sind Jugendliche und Junioren bis zum Ereigniseintritt gem. §3 Ziffer 1 dieser Satzung befreit.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages innerhalb eines Kalenderjahres, maximal bis zur Höhe eines 1,5-fachen Jahresbeitrages innerhalb von 10 Kalenderjahren beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Der Vorstand kann auf die Erhebung der Aufnahmegebühr und der Investitionsumlage ganz oder teilweise verzichten, sofern

- es aus sozialen oder anderen Gründen in der Person des Bewerbers oder im Interesse des Vereins geboten scheint.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Investitionsumlage für die Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.  
In besonderen Fällen kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragsermäßigung gewähren, sofern es aus sozialen oder anderen Gründen in der Person des Mitglieds oder im Interesse des Vereins geboten scheint.  
Der Jahresbeitrag wird sechs Wochen nach Versand der Beitragsrechnung fällig. Ohne Bezahlung des fälligen Jahresbeitrags besteht kein Anspruch auf eine Spielberechtigung sowie auf die Aushändigung des Mitgliedsausweises.
  3. Für die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag, die Umlagen und die sonstigen Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.
  4. Spielgebühren für Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

## **Organe**

### § 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **Mitgliederversammlung**

### § 11

1. In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters einschließlich des Berichts über die Einhaltung des Haushaltsplanes,
  - c) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
  - d) Jahresbericht des Beirates,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Entlastung des Beirates,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr des Vereins,
  - h) Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr des Vereins im Sinne des § 9 dieser Satzung.
  - i) Wahl von Rechnungsprüfern.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wann immer das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, des Beirates oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Wahl
    - des Vorstandes
    - der Beiratsmitglieder
    - der Rechnungsprüfer
  - b) auf Vorschlag des Vorstandes
    - die Mitglieder des Aufnahmeausschusses zu wählen (dabei ist darauf zu achten, dass das gesamte Einzugsgebiet des Vereins angemessen vertreten ist),

- Ehrenmitglieder zu ernennen oder abuberufen,
  - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen,
  - die Beiträge entsprechend § 9 dieser Satzung festzusetzen,
- c) die Satzung zu ändern,
- d) über die Auflösung des Vereins, die Bestellung eines Liquidators und die Verwendung des Vermögen im Rahmen des § 21 der Satzung zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **Vorstand**

### §12

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar
  - dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten,
  - dem Spielführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Platzwart
  - und dem Vorsitzenden des Hausausschusses.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Er überträgt das Amt des Schriftführers auf eines der Vorstandsmitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit währt bis zur Neuwahl. Mehr als einmalige Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist nur aufgrund ausdrücklicher Empfehlung des Beirates möglich. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger mit Zustimmung des Beirates zu berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dieses Amt endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes.
6. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlvorgängen in geheimer Abstimmung zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erhielten, eine Stichwahl statt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Beirates sich für besondere Aufgaben (z.B. Schriftführer oder Pressesprecher) für die Dauer der Wahlperiode um ein weiteres Mitglied zu erweitern.

## **Beirat**

### § 13

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Ihre Amtsdauer währt bis zur Neuwahl.  
Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder werden auf einer gemeinsamen Liste gewählt. Gewählt sind die fünf Bewerber, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.  
Erreichen mehrere Bewerber um den letzten Platz die gleiche Stimmzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen.  
Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:  
Die Beratung des Vorstandes in allen für den Club wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei
  - allen über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Tätigkeiten des Vorstandes
  - der Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung
  - sowie mit dem Vorstand Entscheidungen herbeizuführen bei Berufungen von Mitgliedern (§5, Abs.4 und 5;§8 Abs. 3 und 4).
3. Die Sitzungen des Beirates finden auf Einladung des Beiratsvorsitzenden statt, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.  
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und zuvor mit dem Beitragsvorsitzenden abgestimmt.  
Auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern muss eine Sitzung des Beirates oder eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat in einer angemessenen Frist einberufen werden.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Beiratsmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Der Vorstand stellt dem Beirat die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

## **Schatzmeister**

### § 14

1. Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins. Er verwaltet die Kasse und hat für eine ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen. Er ist befugt, Gebühren, Umlagen, Beiträge und sonstige Leistungen einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Vorstand kann ihm für seine Tätigkeit besondere, jeweils in einem Protokoll festzulegende Vollmachten erteilen.
2. Der Schatzmeister ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen des Vereins darf er nur mit Gegenzeichnung durch den Präsidenten leisten, es sei denn, der Vorstand hat eine Vollmacht erteilt. Er führt die Mitgliederliste.

## **Spielführer, Spiel- und Vorgabenausschuss**

### § 15

1. Der Spielführer ist verantwortlich für den Spiel- und Übungsbetrieb und die Durchführung der Wettspiele. Dem Spielführer steht der Spielausschuss zur Seite, der in gleicher Besetzung als Vorgabenausschuss fungiert. Der Spielführer kann einzelne Aufgaben an die Ausschussmitglieder delegieren.  
Der Spiel- und Vorgabenausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestellt werden.  
Eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich.  
Den Mitgliedern des Spiel- und Vorgabenausschusses wird vom Vorstand für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesene Aufgaben erteilt.

## **Platzwart**

### § 16

Der Platzwart ist verantwortlich für die Durchführung der beschlossenen Investitionsvorhaben und die Pflege des Golfplatzes. Er hat alle Maßnahmen zur Erzielung eines guten Platzzustandes in enger Abstimmung mit dem Head-Greenkeeper anzuordnen und zu überwachen. Außerdem ist er für die Durchführung der beschlossenen Investitionen in den Maschinenpark und für eine ordnungsgemäße Wartung zuständig.  
Dem Platzwart steht der Platzausschuss zur Seite, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestellt werden.  
Eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich.

## **Schriftführer**

### § 17

Sofern der Vorstand entsprechend § 12, Absatz 7, einen Schriftführer bestellt hat, führt er bei den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstands- und Beiratssitzungen Protokoll.  
Falls kein Schriftführer bestellt wurde, werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied oder einer geeigneten Person (Sekretärin) wahrgenommen.  
Über den Verlauf der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Die Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Jugendwart und Jugendausschuss**

### § 18

Einem Mitglied des Spielausschusses ist die Betreuung der Jugendlichen zu übertragen (Jugendwart/in).  
Der Spielführer kann für die Dauer seiner Amtszeit mit dem Jugendwart einen Jugendausschuss bestellen, der zusammen mit dem Spielführer und dem Jugendwart aus fünf Mitgliedern besteht. Eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich.



## **Hausausschuss**

### § 19

1. Der Vorsitzende des Hausausschusses ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die das Clubhaus einschließlich aller Innenräume sowie die Caddiehäuser betreffen. Darüber hinaus hat er die Aufsicht über die Club-Gastronomie. Ihm steht der Hausausschuss zur Seite, einzelne Aufgaben können an Mitglieder des Hausausschusses delegiert werden.
2. Mit dem Vorsitzenden besteht der Hausausschuss aus bis zu fünf Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestellt werden. Eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich.

## **Einladung, Abstimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### § 20

1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin mittels einfachem Brief abgesendet werden (Poststempel); Ihnen ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Termin in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Anträge von Mitgliedern über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis zum 30. November des Vorjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer verkürzten Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.
2. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn der Liquidator bestellt ist und über die Verwendung des Vermögens entschieden ist.

## **Auflösung des Vereins**

### § 21

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Deutschen Golfverband zur Förderung des Jugendsports oder mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer sonstigen Institution zur Verfügung zu stellen, die steuerlich begünstigten, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird in einer Mitgliederversammlung gefasst, in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen; höchstens zwei Monate später, eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt.

## Schlussbestimmungen

### §22

1. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht dadurch berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß im Falle einer ergänzungsbedürftigen Lücke.